

15. III. 1919

160

Der Marmeladebezug der außerhalb Wiens Wohnenden. Das Staatsamt für Volksernährung hat angeordnet, daß die außerhalb Wiens wohnenden Mitglieder der Wiener Konsumentenorganisationen bei den Organisationen zum Bezug von Marmelade zugelassen werden, denen sie angehören. Die Abgabe der Marmelade erfolgt an diese in der gleichen Menge und an demselben Tage wie an die in Wien wohnenden Mitglieder. Die Zahl der zum Bezug berechtigten Familienmitglieder ist durch eine gemeindeamtliche Bestätigung nachzuweisen, ebenso die Zahl der Kinder unter vierzehn Jahren und der Schwerarbeiter.